

Aufgrund nationaler und internationaler Entwicklungen hat der Österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance einen Entwurf zur Änderung des Österreichischen Corporate Governance Kodex ausgearbeitet, die für Geschäftsjahre ab 2027 zur Anwendung gelangen sollen. Schwerpunkte dieser Kodexrevision sind:

- Kompetenzen, Diversität und Geschlechterverteilung für Vorstand und Aufsichtsrat
- Regelung von Mutterschaft, Karenz, Pflege und Krankheit in Vorstandsverträgen
- Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen mit persönlicher Anwesenheit
- Aktualisierung von L-Regeln insbesondere aufgrund des HinweisgeberInnenschutzgesetzes, Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes und des Gesellschaftsrechtlichen Leitungspositionengesetzes.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen bis spätestens 12.11.2026 an michael.eberhartinger@wko.at übersenden.

Regel	Anpassung (Änderungen unterstrichen)
L 17b (neu)	<u>Hinweisgeber sind gemäß dem HinweisgeberInnenschutzgesetz zu schützen und es ist eine Stelle für die Hinweisgebung einzurichten.</u>
C 18c (neu)	<u>Der Vorstand legt für Führungsebenen im Unternehmen Zielgrößen für die Geschlechterverteilung fest und achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen insgesamt auf eine ausgewogene Diversität.</u>
L 26b	Fußnote 5: Gekürzte Wiedergabe von §§ 78a und 78b AktG. Die Vergütungspolitik ist erstmalig der ordentlichen Hauptversammlung in dem Geschäftsjahr vorzulegen, das nach dem 10. Juni 2019 beginnt.
L 29a	Fußnote 7: Gekürzte Wiedergabe von §§ 78c, 78d und 78e AktG. Die Vergütungspolitik ist erstmalig der ordentlichen Hauptversammlung in dem Geschäftsjahr vorzulegen, das nach dem 9. Juni 2019 beginnt. Der Vergütungsbericht ist erstmalig der ordentlichen Hauptversammlung im darauffolgenden Geschäftsjahr vorzulegen. Leitlinien für die Erstellung des Vergütungsberichts sind in der AFRAC Stellungnahme 37 enthalten, siehe www.afrac.at
R 27b (neu)	<u>Die Vorstandsverträge enthalten Bestimmungen, die Mutterschaft, Elternkarenz, Pflege naher Angehöriger und eigene Krankheit regeln.</u>
R 36a (neu)	<u>Aufsichtsratssitzungen sind im Geschäftsjahr regelmäßig mit physischer Anwesenheit aller Aufsichtsratsmitglieder vorzusehen.</u>

Regel	Anpassung (Änderungen unterstrichen)
L 40	Es ist ein Prüfungsausschuss einzurichten. Diesem muss eine Person angehören, die über den Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer, <u>gegebenenfalls Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung</u>, der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk, <u>gegebenenfalls den Zusicherungsvermerk</u>, unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, <u>gegebenenfalls des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich des Prozesses zur elektronischen Berichterstattung und zur Wesentlichkeitsanalyse</u>, der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, der Unabhängigkeit und der Tätigkeit des Abschlussprüfers, <u>gegebenenfalls des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung</u>, sowie für die Genehmigung von Nicht-Prüfungsleistungen zuständig.
L 52	Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Weiters sind Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie bei börsennotierten Gesellschaften auch im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. <u>Der Aufsichtsrat besteht zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern, sofern der Aufsichtsrat aus mindestens sechs Mitgliedern (Kapitalvertretern) und die Belegschaft zu mindestens 20 Prozent aus Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmern besteht.</u> <u>Der Aufsichtsrat hat zu mindestens 40 Prozent aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zu bestehen. Die genaue Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, bei der die Zielvorgabe als erfüllt gilt, entspricht der Anzahl, die dem Anteil von 40 Prozent am nächsten kommt, 49 Prozent aber nicht überschreitet.</u> Es ist auch darauf zu achten, dass niemand zum Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, der rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.
C 58a (neu)	<u>Der Aufsichtsrat hat unter Beachtung der Kriterien der L-Regel 52, erster Absatz, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu definieren und im Corporate Governance Bericht offenzulegen.</u>

Regel	Anpassung (Änderungen unterstrichen)
L 60	Die Gesellschaft hat einen Corporate Governance Bericht aufzustellen, der zumindest folgende Angaben enthält: • Die Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex; • die Angabe, wo dieser öffentlich zugänglich ist; • soweit sie von den Comply or Explain-Regeln des Kodex abweicht, eine Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen diese Abweichung erfolgt; • wenn sie beschließt, keinem Kodex zu entsprechen, eine Begründung hierfür; • die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse; • die Maßnahmen, die zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellen gesetzt wurden; • <u>Informationen über die Fortschritte im Hinblick auf eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen;</u> <u>Fußnote: Gemäß Richtlinie (EU) 2022/2381, Artikel 3, Z 2, bezeichnet der Ausdruck „Leitungsorgan“ einen Verwaltungsrat, Vorstand oder Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft.</u> • <u>das Diversitätskonzept (soweit nicht bereits in der Nachhaltigkeitserklärung enthalten).</u> Der Aufsichtsrat hat den Corporate Governance Bericht innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
L 66	<u>Gesellschaften, die selbst oder auf Gruppenebene mehr als 450 Mio. Euro Umsatzerlöse erzielen und im Jahresdurchschnitt mehr als 1000 Arbeitnehmer aufweisen, haben in den Lagebericht Angaben zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte (Nachhaltigkeitsberichterstattung) klar erkennbar in einem dafür vorgesehenen Abschnitt aufzunehmen (Nachhaltigkeitserklärung). Sie erstellen diese Angaben nach den jeweils geltenden Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS bzw. EU-Taxonomie).</u>

Regel	Anpassung (Änderungen unterstrichen)
R 66a (neu)	<u>Auch ohne gesetzliche Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird im Lagebericht zusätzlich über Nachhaltigkeitsaspekte berichtet.</u>
L 69	Die Gesellschaft legt im Konzernlagebericht eine angemessene Analyse des Geschäftsverlaufes vor und beschreibt darin ihre wesentlichen Risiken und Ungewissheiten sowie die wichtigsten Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. <u>Eine Gesellschaft, die der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt (vgl. L-Regel 66), berichtet über immaterielle Ressourcen, von denen das Geschäftsmodell grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle sind.</u>
C 70	<u>Eine Gesellschaft, die nicht der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt (vgl. L-Regel 66),</u> beschreibt im Konzernlagebericht die wesentlichen eingesetzten Risikomanagement-Instrumente in Bezug auf nicht-finanzielle Risiken. Fußnote: Dies gilt nicht für Gesellschaften, die gemäß R-Regel 66a berichten.
L 77	<u>Die Durchführung der (Konzern-)Abschlussprüfung hat nach internationalen Prüfungsgrundsätzen (International Standards on Auditing - ISA) zu erfolgen.</u>
L 78	<u>Die Unabhängigkeit des (Konzern-) Abschlussprüfers, gegebenenfalls des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung, ist essentiell für eine gewissenhafte und unparteiische Prüfung, insbesondere dürfen keine Ausschluss- oder Befangenheitsgründe vorliegen. Die im Konzern wesentlich verantwortlichen Abschlussprüfer, gegebenenfalls Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung, dürfen innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks weder eine Organfunktion noch eine leitende Stellung in der Gesellschaft einnehmen.</u>
L 79	<u>Der (Konzern-) Abschlussprüfer, gegebenenfalls der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung, hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die seine Ausgeschlossenheit oder Befangenheit begründen könnten. Über Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen, ist dem Prüfungsausschuss zu berichten.</u>

Regel	Anpassung (Änderungen unterstrichen)
L 80	Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der oder die in einen Wahlvorschlag für die Bestellung als Abschlussprüfer, <u>gegebenenfalls als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung</u>, aufgenommen werden soll, hat vor Erstattung dieses Wahlvorschlags durch den Aufsichtsrat beziehungsweise vor der Wahl durch die Gesellschafter einen schriftlichen Bericht über folgende Punkte vorzulegen: • Aufrechte Eintragung in das öffentliche Register gemäß Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz als Nachweis über die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem; • Nichtvorliegen von Ausschlussgründen; • Darlegung aller Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten sowie jene Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige Prüfung sicherzustellen; • eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt.
L 81	Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl mit dem gewählten (Konzern-) Abschlussprüfer, <u>gegebenenfalls mit dem Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung</u>, den Vertrag über die Durchführung der Abschlussprüfung abzuschließen und das Entgelt zu vereinbaren. Das Entgelt hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des (Konzern-)Abschlussprüfers, <u>gegebenenfalls des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung</u>, und dem voraussichtlichen Umfang der Prüfung zu stehen. Der Prüfungsvertrag und die Höhe des vereinbarten Entgelts dürfen an keinerlei Voraussetzungen oder Bedingungen geknüpft werden und nicht davon abhängen, ob der (Konzern-) Abschlussprüfer, <u>gegebenenfalls der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung</u>, neben der Prüfungstätigkeit zusätzliche Leistungen für die geprüfte Gesellschaft erbringt.
C 81a	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat den (Konzern-) Abschlussprüfer, <u>gegebenenfalls den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung</u>, zusätzlich zu den im Gesetz vorgesehenen Fällen zu einer weiteren Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist auch festzulegen, wie die wechselseitige Kommunikation zwischen (Konzern-) Abschlussprüfer, <u>gegebenenfalls Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung</u> und dem Prüfungsausschuss zu erfolgen hat. Im Rahmen dieser Sitzungen hat es auch die Gelegenheit zu geben, dass ein Austausch zwischen dem Prüfungsausschuss und dem (Konzern-) Abschlussprüfer, <u>gegebenenfalls dem Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung</u>, ohne Beisein des Vorstandes stattfinden kann. Bei Bedarf lädt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den (Konzern-) Abschlussprüfer, <u>gegebenenfalls den Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung</u>, zu weiteren Sitzungen des Prüfungsausschusses ein.

Regel	Anpassung (Änderungen unterstrichen)
R – 81b (Streichung)	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat den Abschlussprüfer zu fragen, ob er beim Lesen der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zur Corporate Governance wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu den bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen festgestellt hat.
L 82	<u>Der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss werden über das Ergebnis der (Konzern-) Abschlussprüfung, gegebenenfalls der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, in Form der vorgeschriebenen Prüfungsberichte und der Ausübung der Redepflicht des (Konzern-) Abschlussprüfers, gegebenenfalls des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung, informiert.</u>
C 82a	Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat nach Abschluss der Konzernabschlussprüfung eine Aufstellung vorzulegen, aus der die gesamten Aufwendungen für die Prüfungen in sämtlichen Konzerngesellschaften ersichtlich sind, und zwar gesondert nach Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer, für Mitglieder des Netzwerks, dem der Konzernabschlussprüfer angehört, und für andere im Konzern tätige Abschlussprüfer. <u>Dies gilt gegebenenfalls sinngemäß für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und den Nachhaltigkeitsprüfer.</u>
L – 82b (neu)	<u>Aufträge zur Erbringung von zulässigen Nichtprüfungsleistungen für die Muttergesellschaft und für verbundene Unternehmen dürfen an den (Konzern-) Abschlussprüfer sowie gegebenenfalls an jedes Mitglied seines Netzwerks nur erteilt werden, wenn diese durch den Prüfungsausschuss nach Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und gegebenenfalls der angewendeten Schutzmaßnahmen genehmigt wurden.</u>
C 83	Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des <u>Risikomanagementsystems zu prüfen</u> und dem Vorstand zu berichten. Dieser Bericht ist ebenfalls dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.